

non specificat, d. h. die nächste Ursache der Notlage kommt nicht in Betracht.

Es handelte sich in unsererem Falle um die Rettung von Menschenleben; was den Aerzten zu diesem Zwecke erlaubt war, wird wohl auch einem Vater oder einer Mutter zur Rettung ihrer Kinder vom Hungertode erlaubt sein müssen, und auch von ihnen muß gelten, was im angezogenen Artikel bezüglich der Aerzte rühmlich hervorgehoben wird: „Wenn man bei einer solchen Hilfe des Arztes vom ‚Stehlen‘ spricht, so vergesse man nicht, daß den Arzt bei diesem Tun eine Gloriole der höchsten Ehre umstrahlt und denjenigen tausendfache Schmach trifft, der, vor jeder Scham, das Richteramt befudelnd, es wagt, mit einem Verdammungsurteil der Gerechtigkeit ins Gesicht zu schlagen.“

Es wäre ohne Zweifel ein herzlich zu begrüßender Erfolg des gegenwärtigen Krieges, wenn das Naturrecht wieder zu Ehren käme. Es wird wohl vorläufig wenig Hoffnung sein, daß die Rechtsprechung in absehbarer Zeit dem Naturrechte entsprechend gehandhabt werde; so viel aber ist sicher, daß wenigstens im erwähnten Falle der gesunde Hausverstand dem starren Rechtspositivismus gegenüber den Sieg davongetragen und dessen Unhaltbarkeit klargelegt hat.

Sarajevo.

P. Wilhelm Weth S. J.

XII. (Beichtjurisdiction über Klosterfrauen.) Eine Klosterschwester weilt zur Krankenpflege bei einem Grafen, der in seinem Schloß eine Hauskapelle mit Messlizenz besitzt. Am Sonntag vor der heiligen Messe bittet sie den Schloßkaplan, ihre Beichte in der Schloßkapelle verrichten und während der heiligen Messe kommunizieren zu dürfen; ihrer Bitte wird in beiderlei Hinsicht entsprochen. War dies richtig?

1. Die Absolution muß als ungültig bezeichnet werden, auch wenn der Schloßkaplan sonst zum Beichthören approbiert war. Das Dekret über die Beichten der Klosterfrauen vom 3. Februar 1913¹⁾ besagt unter Nr. 14 in authentischer Uebersetzung: „So oft sich die Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses, dem sie angehören, befinden, ist es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, und bei jedem für beide Geschlechter approbierten Beichtwarter zu beichten.“ Hier wird ausdrücklich als Bedingung für die erforderliche Jurisdiction des Beichtvaters verlangt, daß die Beichte stattfindet entweder in einer Kirche oder in einem wenigstens halböffentlichen Oratorium. Zwar heißt es: „in jedem Oratorium“; aber sowohl die unmittelbare Verbindung mit der vorhergenannten „Kirche“ als insbesondere der Beisatz „auch“ (= wenn auch nur) bei „halböffentliche“ lassen keinen Zweifel bestehen, daß der intendierte Sinn nur folgender ist: „Die Beichte muß nicht notwendig in einer eigentlichen Ecclesia

¹⁾ A. A. S. V (1913), S. 243 f.

publica (Kirche) stattfinden, sie kann auch in jedem wenigstens halböffentlichen Oratorium, selbstverständlich um so mehr in einem öffentlichen Oratorium stattfinden; ein bloßes Privatoratorium genügt nicht." Daß sodann der Ausdruck: „ist es ihnen erlaubt“ verstanden werden muß von einer Erlaubnis, von welcher die Gültigkeit des folgenden Aktes (Absolution) abhängt, geht schon daraus hervor, daß das Dekret zunächst die Bedingungen für die gültige Beichtjurisdicition über Klosterfrauen regelt, namentlich unter Nr. 14, wo die Beichte gerade in örtlicher Hinsicht, nämlich außerhalb des Hauses (Klosters) zum Unterschied von der Beichte innerhalb des Hauses — quoad valorem actus — geregelt wird; sodauf erfolgt dadurch, daß die Schwestern von dieser „Erlaubnis“ Gebrauch machen und sich irgend einen approbierten Beichtvater wählen, die indirekte Übertragung der jurisdicatio (delegata) an letzteren, und die Wahl bildet demnach gewissermaßen eine von den Schwestern zu sechende conditio, a qua pendet valor actus.

Nun ist eine gewöhnliche Hauskapelle eines gräflichen Schlosses weder eine Kirche noch ein (öffentliches oder halböffentliche) Oratorium, sondern ein Oratorium stricte privatum, für welches demnach die Beichtjurisdicition über Klosterfrauen nicht gegeben ist, wenn auch andere gewöhnliche Laien daselbst immerhin gültig beichten und absolviert werden können. Was die Frage anlangt, ob in solchen Privatoratoriën überhaupt beichtgehört werden darf, ist dies in einzelnen Fällen an sich nicht verboten, wenn nicht Missbräuche zu befürchten sind oder feindselige Rücksichten entgegenstehen. Das Rituale Romanum (tit. III, c. 1, n. 7) verbietet nur das Beichthören „in privatis aedibus“, worunter nach der Auffassung der Liturgiker¹⁾ Privatwohnungen, nicht Privatoriorien zu verstehen sind. Selbstverständlich ist auch hier, namentlich für Frauenspersonen, ein Beichtstuhl mit Gitter erforderlich.

2. Die Aussteilung der heiligen Kommunion während der heiligen Messe an die Krankenschwester unterliegt keinem Bedenken, da nach Dekret der S. R. C. vom 8. Mai 1907 in der Meßlizenz für Privatoriorien die Erlaubnis enthalten ist, „sacram Communionem distribuendi iis omnibus christifidelibus, qui Sacrifício Missae adsistunt; salvis juribus parochialibus“. Vor und nach der heiligen Messe ist ohnehin die Kommunionspendung unmöglich, wenn nicht gleichzeitig im Privatoratorium ex speciali gratia die heiligste Eucharistie aufbewahrt wird. Der Zusatz „salvis juribus parochialibus“ bezieht sich auf die Österkommunion, das Viatikum und (diözesanrechtlich) die erste heilige Kommunion der Kinder (Müller-Seipel, theol. mor. III⁸, § 96 n. 4).

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

¹⁾ Bruner, Pastoralth. I², n. 541; Instr. Past. Eystett. ⁵, n. 271, §. 234; Amberger, Pastoralth. III, 1⁴, §. 822, n. 6; Hartmann, Rep. Rit. ¹², § 204, 2.